

## Anlage 1

**Betreibererklärung über die Stoffundurchlässigkeit der Bodenflächen gem. Anhang zu § 4 Abs. 1 VAWs**

Hiermit erkläre ich, dass die Bodenflächen unterhalb der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, hier:

.....

stoffundurchlässig gegenüber den in der Anlage

- |  |                                      |   |
|--|--------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> gelagerten    | <input type="checkbox"/> abgefüllten | <input type="checkbox"/> umgeschlagenen |
| <input type="checkbox"/> hergestellten | <input type="checkbox"/> behandelten | <input type="checkbox"/> verwendeten    |

Stoffen ist.

Der nachvollziehbare Nachweis der Stoffundurchlässigkeit der Bodenfläche liegt in meiner Verantwortung. Der Nachweis der Stoffundurchlässigkeit kann von mir bei Sachverständigenüberprüfungen gem. § 19 i Abs. 2 WHG i.V.m. § 23 VAWs oder bei einer behördlichen Überwachung erbracht werden (z.B. durch Vorlage von Planunterlagen, Prüfzeugnissen etc.).

....., den .....  
(Ort) (Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)